

per E-Mail an:

CI1@bmi.bund.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)750

9. Dezember 2020

**Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio
zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (Zweites IT-Sicherheitsgesetz – IT-SiG 2.0)**

Entwurfsstand 2. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ARD, ZDF und Deutschlandradio nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0 gerne wahr.

Allerdings ist eine sorgfältige Prüfung des Gesetzentwurfs innerhalb einer Woche kaum möglich. Wir gehen deshalb davon aus, dass während des weiteren Verfahrens erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wird.

Es ist zu begrüßen, dass mit dem Entwurf der Versuch unternommen wird, die IT-Sicherheit in Deutschland zu erhöhen.

Aus Sicht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten muss der Gesetzgeber jedoch darauf achten, dass erweiterte staatliche Befugnisse und Verpflichtungen der verschiedenen Marktteilnehmer die verfassungsrechtlich erforderlichen Grenzen zur Wahrung der Rundfunk- und Pressefreiheit einhalten. Dazu gehört eine entsprechende einfachgesetzliche Ausgestaltung, die den aus Art. 5 GG fließenden und verfassungsgerichtlich manifestierten Vorgaben gerecht wird. Beispielhaft zu nennen sind die bestehenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbote und Zeugnisverweigerungsrechte für Journalisten bzw. Medienunternehmen.

Alle staatlichen Eingriffe – zu denen auch die polizeilichen und aufsichtsrechtlichen Befugnisse des BSI und anderer Behörden gehören – müssen zwingend Ausnahmetatbestände für den journalistischen Bereich vorsehen. Zudem ist der Grundsatz der Zuständigkeit der Länder für den Sektor Kultur und Medien, der ebenfalls auf diesen verfassungsrechtlichen Erwägungen beruht, stets zu berücksichtigen. Bundesrechtliche Regelungen dürfen demnach Kompetenzen der Länder nicht außer Acht lassen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu landesgesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Regelungen stehen oder bei den Adressaten – sowohl seitens der Administration als auch seitens der Betroffenen – zu Missverständnissen und Auslegungsbedarf führen. Letzteres ist bereits nach dem Grundsatz der Bestimmtheit von gesetzlichen Regelungen auszuschließen.

Angesichts der sehr kurzen Frist zur Stellungnahme wird im Folgenden ausschließlich auf drei Aspekte eingegangen, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffen könnten, selbst wenn dies seitens des BMI vermutlich nicht intendiert ist.

Wir regen an, klarstellend die drei folgenden Änderungen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen:

- 1) § 7d BStG-E: Die Anordnungskompetenz des BSI sollte konsistent zu § 13 Abs. 7 TMG auf geschäftsmäßig angebotene Telemedien beschränkt bleiben. Außerdem sollte der Gesetzgeber in der Begründung klarstellen, dass der Begriff der „Geschäftsmäßigkeit“ nicht die öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote erfasst. Denn eine Aufsicht des BSI über Telemedienangebote der Rundfunkanstalten wäre unzulässig: Zum einen kann die Aufsicht über diese Telemedienangebote nur Gegenstand des Landesrechts sein. Zudem anderen verbietet auch der Grundsatz der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine Fachaufsicht durch das BSI.
- 2) § 10 Abs. 5 BStG-E: Wir schlagen vor klarzustellen, dass als „Unternehmen von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung“ nur Wirtschaftsunternehmen in Frage kommen, nicht jedoch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.
- 3) § 15d TMG-E: Für die in dieser Vorschrift vorgesehene Meldepflicht an das BKA sollte eine Ausnahme für Anbieter von journalistisch-redaktionellen Telemedien

aufgenommen werden, die diese Daten in Ausübung ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit erlangt haben. Diese Ausnahme sollte sich auch auf technische Dienstleister erstrecken, soweit diese für Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien tätig werden.

Wir erläutern dies nachfolgend.

I. Vorbemerkung: Zur Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Bereich der IT-Sicherheit

Wir betrachten die Gewährleistung der IT-Sicherheit für die von uns betriebenen Infrastrukturen bereits jetzt als Teil unserer gesetzlichen Aufgaben. Diese verlangen sowohl die zuverlässige Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk- und Telemedienangeboten (vgl. nur §§ 26 bis 33 MedienStV) als auch den angemessenen Schutz personenbezogener Daten (vgl. nur § 12 MedienStV). Insbesondere gilt dies mit Bezug auf das Redaktionsgeheimnis und die Mitwirkung der Rundfunkanstalten am bundesweiten Katastrophen-Warnsystem MoWaS.

Aus diesem Grund engagieren wir uns im Branchenarbeitskreis Medien des UP KRITIS und werden dieses Engagement auch zukünftig fortsetzen. So wurden beispielsweise unter unserer Beteiligung entsprechende branchenspezifische Sicherheitsempfehlungen erarbeitet und innerhalb des UP KRITIS veröffentlicht.

Die Zusammenarbeit mit dem BSI und weiteren Akteuren im Bereich der Cybersicherheit Deutschlands wird für ARD, ZDF und Deutschlandradio auch weiterhin einen großen Stellenwert haben. Darüber hinaus steht der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland bereits seit Jahren in Fragen der IT-Sicherheit untereinander in einem institutionalisierten Austausch und arbeitet gemeinsam an relevanten Themen sowie Empfehlungen und Standards zum angemessenen Stand der Technik für die Anforderungen der Sendeanstalten.

Der Bundesgesetzgeber hat es bei bisherigen Novellierungen des BSIG und der KRITIS-VO vermieden, den Sektor „Medien und Kultur“ über die Verordnung in das BSIG aufzunehmen, weil er diesen richtigerweise als Ländersache betrachtet. Wir entnehmen dem Entwurf, dass dies auch bei dieser Novellierung nicht geplant ist, regen aber an, dies in den drei hier angesprochenen Punkten klarzustellen. Dies auch, damit in Krisensituationen kein Auslegungs- oder Klärungsbedarf für den Rechtsanwender auf der operativen Ebene entsteht.

II. Im Einzelnen:

1. Zu Anordnungskompetenzen gegenüber Telemediendiensteanbietern § 7d BSIG-E

Wir regen folgende Änderung an:

§ 7d BSIG-E wird wie folgt abgewandelt:

„Das Bundesamt kann in begründeten Einzelfällen zur Abwehr konkreter, erheblicher Gefahren für informationstechnische Systeme einer Vielzahl von Nutzern, die von Telemedienangeboten von Diensteanbietern im Sinne des § 13 Absatz 7 des Telemediengesetzes, welche geschäftsmäßig Telemedien anbieten, ~~§ 2 Satz 1 Nummer 1~~ ausgehen, und die durch ungenügende technische und organisatorische Vorkehrungen ~~im Sinne des § 13 Absatz 7 des Telemediengesetzes~~ dergestalt unzureichend gesichert sind, dass sie keinen hinreichenden Schutz bieten vor

1. unerlaubten Zugriffen auf die für diese Telemedienangebote genutzten technischen Einrichtungen oder

2. Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind,

gegenüber dem jeweiligen Diensteanbieter ~~im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 des Telemediengesetzes~~ anordnen, dass dieser die jeweils zur Herstellung des ordnungs-

gemäßem Zustand seiner Telemedienangebote erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreift, um den ordnungsgemäßen Zustand seiner Telemedienangebote herzustellen.

Zusätzlich sollte in § 13 Abs. 7 TMG oder in die Begründung des Regierungsentwurfs folgende Klarstellung aufgenommen werden:

Änderung von § 13 Abs. 7 TMG oder Begründung zu § 7d BStG-E (S. 64 des Entwurfs):
„Geschäftsmäßig angebotene Telemedien sind nur solche Telemedien, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden. Nicht umfasst sind Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten.“

Begründung:

Diese Änderung würde unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit vermeiden, dass es zu Regelungswidersprüchen kommt. In ihrer aktuellen Entwurfsfassung ist die Vorschrift missverständlich: Sie verleiht dem BSI Anordnungs Kompetenzen gegenüber allen Telemedienanbietern, d.h. auch nicht-wirtschaftlich ausgerichteten Telemedien, da sie auf § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG verweist. Hierzu gehören grundsätzlich auch die Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Diese Anordnungs kompetenz soll allerdings laut der Entwurfsbegründung (S. 64) zur Durchsetzung von Sicherheitspflichten nach § 13 Abs. 7 TMG dienen. § 13 Abs. 7 TMG adressiert lediglich Anbieter von *geschäftsmäßig* angebotenen Telemedien. Mit „geschäftsmäßig“ sind Telemedienangebote gemeint, die nachhaltig geschäftliche Zwecke verfolgen.¹

Die Telemedienangebote des öffentlichen Rundfunks, die auf der Basis einer staatsvertraglichen Beauftragung angeboten werden (§§ 30 bis 33 MedienStV) und im Wesentli-

¹ Schmitz, in: Spindler/Schmitz, TMG. 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 82; BT-Drs. 18/4096, S. 34

chen durch Rundfunkbeiträge finanziert sind, fallen nicht in diese Gruppe. Die Auslegung des Begriffs „geschäftsmäßig“ ist allerdings umstritten,² und es finden sich Literaturstimmen, die auch gemeinnützige Angebote unter den Begriff fassen wollen.³ Der Entwurf, der diese Regelung ausdrücklich auf die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) stützt, sollte deshalb unmissverständlich klarstellen, dass unter „geschäftsmäßig“ angebotenen Telemedien demzufolge auch nur wirtschaftliche Telemedien verstanden werden.

Dies könnte durch einen Zusatz in § 13 Abs. 7 TMG erfolgen, laut dem unter „geschäftsmäßigen“ Telemedien nur solche Telemedien zu verstehen sind, die in der Regel gegen Entgelt angeboten werden.⁴ Alternativ sollte dies jedenfalls in der Begründung des Entwurfs klargestellt werden.

Bleibe es bei der derzeitigen Formulierung des § 7d BStG, so könnte das BStG auch gegenüber Anbietern von solchen Telemedien Anordnungen erlassen, die rundfunkähnlich sind und nicht mit wirtschaftlichen Zielen angeboten werden. Dies ist wohl seitens des BMI nicht beabsichtigt, da die Regelung nur der besseren Durchsetzung der Sicherheitspflichten des § 13 Abs. 7 TMG dienen soll, also der Durchsetzung gegenüber geschäftsmäßigen Telemedien. Die Entwurfsbegründung bezieht sich dabei ausdrücklich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das „Recht der Wirtschaft“ (Entwurfsbegründung S. 64). Dem entspricht konsequenterweise – auch im Interesse der Normenklarheit – den Kreis der Normadressaten auf Wirtschaftsunternehmen einzuschränken.

Eine Befugnis des BStG, gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Anordnungen in Bezug auf den Betrieb ihrer Telemedienangebote auszusprechen, wäre jedenfalls nicht zulässig: Zum einen sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemeinnützige Anstalten, die von den jeweiligen Ländern getragen werden.⁵ Für diese soll und darf das BStG keine Aufsichtskompetenzen ausüben; dies wäre im Hinblick auf die verfassungsmäßig garantierte Rundfunkfreiheit ein Verstoß gegen das Recht der Selbst-

² OVG Magdeburg, Beschluss vom 18.5.2017 – 4 L 103/16

³ *Spindler*, in: *Spindler/Schmitz*, 2. Aufl. 2018, TMG § 5 Rn. 8; wohl a.A. *Altenhain*, in: *Hoeren/Sieber/Holzner* MMR-HdB, Teil 20 Jugendschutz, Rn. 156.

⁴ Die beiden Tatbestandsmerkmale, die in § 5 TMG bislang kumulativ verwendet werden, könnten dabei verschmelzen.

⁵ Mit Ausnahme der Deutschen Welle.

verwaltung der Rundfunkanstalten. Darüber hinaus wäre das im Grundgesetz vorgesehene Kompetenzgefüge (Art. 83-85 GG) betroffen. Regelungen zur Aufsicht über die IT-Sicherheit der Anstalten sind mithin Ländersache.

Die Rundfunkanstalten sind, da sie in Erfüllung des Rundfunkauftrags handeln, aus verfassungsrechtlichen Gründen staatsfern organisiert.⁶ Der Gesetzgeber ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet, organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung der Rundfunkfreiheit zu treffen und dabei immer den Grundsatz der Staatsferne zu beachten.⁷ Die unmittelbare Aufsicht durch staatliche Behörden in rundfunkrechtlichen Angelegenheiten ist deshalb ausgeschlossen oder auf Fragen der Rechtsaufsicht beschränkt.

Eine unmittelbare Aufsichtskompetenz des BSI (als Bundesbehörde) über Telemedienangebote von Landesrundfunkanstalten wäre auch mit dem Aufgabenzuschnitt des BSI nicht vereinbar. Das BSI kann als nationale Cybersicherheitsbehörde den Stellen der Länder Beratung und Unterstützung anbieten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 lit. b, Nr. 13a, Nr. 14, Abs. 2 BSIg). Es hat jedoch – anders als gegenüber dem Bund, § 8 BSIg – gegenüber den Stellen der Länder keine Exekutivkompetenzen. Dies fällt aus den o.g. Gründen in den Bereich der Länder selbst, wobei diese im Rahmen von Kooperationsabkommen auch auf die Unterstützung des BSI zurückgreifen können.

All diese Gründe sprechen dafür, die o. g. Klarstellung vorzunehmen und hierdurch den Adressatenkreis auf nur geschäftsmäßig, d. h. wirtschaftlich angebotene Telemedienangebote zu beschränken und journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote vom Anwendungsbereich auszuschließen. Diese Änderung würde die Telemedienangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausklammern.

⁶ Zuletzt BVerfGE 136, 9.

⁷ Seit dem 1. Rundfunkurteil - BVerfGE 12, 205, 262.

2. Kein „Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse“ im Sinne des BSIG-E

In die Begründung des Regierungsentwurfs sollte folgende Klarstellung aufgenommen werden:

Ergänzung der Begründung zu § 2 Nr. 14 BSIG-E (S. 45 des Entwurfs):

„Als Unternehmen von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland kommen ausschließlich Wirtschaftsunternehmen in Frage. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fallen, auch soweit ihre Tätigkeiten volkswirtschaftliche Bedeutung haben, nicht in diese Kategorie.“

Begründung:

§ 2 Abs. 14 des BSIG-E definiert die neue Kategorie der „Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse“, einschließlich der Untergruppe der Unternehmen mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung (§ 2 Abs. 14 Nr. 2 BSIG-E). Diese werden u. a. in § 8f BSIG-E zusätzlichen IT-Sicherheitspflichten unterworfen. Die wirtschaftlichen Kennzahlen, nach denen sich die Unternehmen mit dieser besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung bestimmen sollen, werden in einer Rechtsverordnung des BMI festgelegt, die auf Basis von § 10 Abs. 5 BSIG ergeht.

In der Begründung heißt es hierzu auf S. 44, dass die Berechnungsmethodik der „volkswirtschaftlichen Bedeutung“ und auch die erfassten Unternehmen sich an dem Gutachten der Monopolkommission nach § 44 Absatz 1 GWB (sog. Hauptgutachten) orientieren sollen. In den bisherigen Gutachten der Monopolkommission sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht erwähnt.

Wir gehen deshalb davon aus, dass die Kategorie der „Unternehmen mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung“ nicht die öffentlich-rechtlich organisierten Rundfunkanstalten erfassen soll, regen aber an, dies klarstellend im Gesetz zu regeln. Dies sollte

auf der Ebene der Verordnungsermächtigung, jedenfalls aber in der gesetzlichen Begründung klargestellt werden. Eine genauere Festlegung der Kriterien der „volkswirtschaftlichen Bedeutung“ würde auch die Rechtssicherheit der Verordnung vor dem Hintergrund von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG erhöhen.

Eine Behandlung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als „Unternehmen von besonderem öffentlichem Interesse“ wäre auch nicht sachgerecht: Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind aus den oben genannten Gründen aufgrund ihrer staatsfernen Organisation und ihrer gesetzgeberischen „Zugehörigkeit“ zu den Ländern einer Aufsicht durch das BSI und einer sektorspezifischen Regulierung durch Bundesrecht nicht zugänglich. Dies folgt aus der Rundfunkfreiheit, aus der fehlenden Verwaltungskompetenz des Bundes (für die Aufsicht durch das BSI über Landesrundfunkanstalten) und der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die als Grundlage für die meisten Novellierungen des BStG herangezogene Kompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG („Recht der Wirtschaft“) lässt sich nicht als Grundlage für Rechtspflichten heranziehen, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch im Bereich ihrer Auftragserfüllung betreffen würden.

3. Zu Meldepflichten der Rundfunkanstalten als Telemedienanbieter **§ 15d TMG-E**

Wir regen folgende Änderung an:

Unter § 15d TMG-E wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„Die vorstehenden Pflichten betreffen nicht Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die diese Daten in Ausübung ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit erlangt haben. Gleiches gilt für technische Dienstleister, soweit diese für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten tätig werden.“

Begründung:

Nach § 15d TMG-E sollen alle Anbieter von Telemedien, und somit auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, verpflichtet sein, im Fall einer „unrechtmäßigen Übermittlung oder unrechtmäßigen Kenntniserlangung von Daten“, die eventuell durch Straftaten nach § 202a-202d StGB erlangt wurden, das BKA in Kenntnis zu setzen. Voraussetzung hierfür ist außerdem, dass von den Daten eine gewisse Gefährlichkeit ausgeht, beispielsweise für eine große Zahl von Personen oder den Datenbestand von Bundesbehörden.

Ausweislich der Begründung des Entwurfs greift diese Informationspflicht sowohl dann, wenn die Daten über den Telemediendiensteanbieter übermittelt werden, als auch wenn er selbst oder Dritte von den Daten über sein Angebot Kenntnis erhalten (Begründung S. 89 und 90).

Würde diese Berichtspflicht auch für die Telemedienangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten greifen, würde dies auch ihre Aufgabenerfüllung betreffen. Würden Dritte oder die Rundfunkanstalten selbst im Rahmen ihrer Angebote solche Daten offen legen, müssten sie das BKA über sämtliche Informationen unterrichten, „die für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls und davon abhängigen Folgemaßnahmen der jeweils zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr maßgeblich sind“ (Begründung S. 90). Die Rundfunkanstalten hätten also sehr umfangreiche Informationspflichten gegenüber dem BKA.

Eine derartige Melde- und Informationspflicht der Rundfunkanstalten ist jedoch mit deren verfassungsrechtlichen Aufgabe nicht vereinbar. Das Angebot von Telemedien durch die Rundfunkanstalten gehört unmittelbar zu deren Rundfunkauftrag (vgl. nur §§ 30-33 MedienStV) und ist deshalb staatsfern zu organisieren.⁸

Insbesondere schützt die Rundfunkfreiheit auch die Entgegennahme und Veröffentlichung von Daten gezielt zur Gewinnung von journalistisch relevanten Erkenntnissen. Dies kann gerade die Einsendung oder Veröffentlichung von rechtswidrig erlangten Daten über Telemedienangebote betreffen. Als hypothetisches Beispiel sei genannt, dass

⁸ Programmautonomie; vgl. nur BVerfGE 90, 60, 92 ff.; 59, 231, 258.

ein Nutzer auf ein öffentlich-rechtliches Telemedienangebot ein „geleaktes“ Dokument hoch lädt, das eine Korruptionsaffäre aufdeckt. Nutzer, die in solchen Fällen Informationen beitragen, haben in solchen Fällen denselben Status wie journalistische Quellen. Das Recht von Medienanbietern, deren Anonymität zu schützen, hat Verfassungsrang.⁹ Die Gewährleistung umfassenden Informanten- und Quellenschutzes sowie der Schutz journalistisch redaktioneller Inhalte betreffen den Kernbereich der Rundfunkfreiheit. Dies gilt gerade auch dann, wenn die Informationen auf rechtswidrigem Weg erlangt worden sind (BVerfGE 66, 116 - *Springer/Wallraff*; BVerfGE 20, 162 - *Spiegel*).

Zum Angebot von Telemedien gehört auch deren „Rückkanalfähigkeit“, also die Möglichkeit für Nutzer, eigene Inhalte und Informationen hochzuladen, beispielsweise in Form von Nutzerkommentaren oder Videos. Wenn die Rundfunkanstalten den Nutzern dies im Rahmen ihrer Telemedien ermöglichen, unterfällt auch dies dem Schutzbereich der Rundfunkfreiheit.¹⁰

Es ist deshalb ein essenzielles Interesse der Rundfunkanstalten, journalistischen Quellenschutz ggf. auch denjenigen Personen gewähren zu können, die öffentlich-rechtliche Telemedienangebote nutzen, um dort evtl. rechtswidrig erlangte Informationen zu veröffentlichen oder an die Rundfunkanstalten zu übermitteln. Gleiches gilt, wenn die Rundfunkanstalten selbst solche Informationen im Rahmen ihrer Telemedienangebote veröffentlichen.

Selbstverständlich würden die Rundfunkanstalten im Fall von typischer, rein wirtschaftlich oder terroristisch motivierter Cyberkriminalität mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten. Im Fall von Informationen, die für die öffentliche Meinungsbildung von hoher Relevanz sind, muss es ihnen aber überlassen bleiben, die Anonymität der Personen, die diese Daten zur Verfügung gestellt haben, ggf. vor staatlichem Zugriff schützen zu können. Falls öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Telemedienangebote an Daten gelangen, die möglicherweise im Rahmen einer Straftat erlangt worden sind, muss die Entscheidung, ob sie Erkenntnisse hierüber an Strafverfolgungsbehörden weitergeben, deshalb ihnen selbst überlassen bleiben. Andernfalls

⁹ Statt vieler BVerfGE 77, 65, 75; EGMR v. 11.07.2002 - 28957/95.

würde der verfassungsrechtlich nach Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG gebotene und *de lege lata* bestehende umfangreiche Informanten- und Quellenschutz unterlaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Radeck

Justitiar des SR

Peter Weber

Justitiar des ZDF

Dr. Markus Höppener

Justiziar des Deutschlandradio